

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

berichtet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zusammensetzung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten Siebzehnten
bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr ist, soweit er
nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen
ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges
verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle
Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen,
in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft,
in der Krankenpflege, in fachgewerblichen Organisationen
jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben,
die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksverteidigung
unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt
sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht
übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in
einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig waren,
dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Über-
weichung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen
Hilfsdienst herangezogen werden.

§ 3.

Die Verteilung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt
dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium er-
richteten Kriegsamt ob.

§ 4.

Über die Frage, ob und in welchem Umfang die
Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das
Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs-
oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem
Kriegsamt. Über die Frage, was als behördliche Ein-
richtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang
die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das
Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach
Beratungen mit der zuständigen Reichs- oder Landes-
zentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Betrieb oder Betriebe im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Betrieb, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Betrieb jedes Stellvertretenden Generalstabskommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Unternehmen mit dem Kriegsamt zufällt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Bundeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erneut sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalstabskommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Betriebszugehörige angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Rechtsnachrichte an die beim Kriegsamt eingerichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorfall führt, zwei vom Reichsminister ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Betriebszugehörige angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werben Marineinteressen bestehen, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineminister zu bestellen. Bei Rechtsnachrichten gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Auflorderung zur freiwilligen Wehrmacht, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Bundeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erlässt. Wird dieser Auflorderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Auflorderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Großgemeinde zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt. Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Abschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Bundeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Sofern, wenn die besondere schriftliche Auflorderung zugesandt ist, dass bei einer der nach § 2 in Ausschuss kommenden Stellen Arbeit zu finden. Sonst hierzu eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Aufstellung

der Anforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Verhörlistung durch den Ausschuss statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Übertreitung zur Verhörlistung ist auf das Lebensalter, die Gesundheitsbedingungen, den Beruf und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; begleitend ist zu prüfen, ob der im Ausfahrt gestellte Arbeitgeber dem Verhörlagten und etwa zu verfolgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Verhörlistung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in dem letzten zwei Jahren beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Verhörlistung seines letzten Arbeitgebers darüber belegt, daß er die Verhörlistung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Verhörlistung auszuhalten, so steht diesem die Befreiende an einem Ausdruck zu, der in der Regel für jeden Beifall einer Erhölkommision zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorlesenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Betriebsgruppe zu entnehmen, welche der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Unterlassung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausstreichen vorliegt, so stellt er eine Befreiung aus, die in ihrer Wirkung die Verhörlistung des Arbeitgebers erhebt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine gesetzliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10.

Die Anstellung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausführungen erfolgt das Kriegsamt.

Gibt die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt und Vorstandssäle ihrerstaatlicher Organisationen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer einzuhören.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die die Tafel VII der Steuererhebung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Sowohl für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134b der Steuerordnung oder nach den Bemessungen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer

Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gewährt. Das Röhre bestimmt die Bundeszentralbehörde.

Noch denselben Grundsätzen und mit den gleichen Bezugspunkten sind in Betrieben der im Ab. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angehörige verhältnismäßiglichen Angehörigen besondere Auschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterschiedsgericht liegt ob, daß gute Unternehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fordern. Es hat Anteile, Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebeinrichtungen, die Lohn- und lohnähnlichen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Sozialfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Verteil der Mitglieder des Arbeiterschiedsgerichts muß eine Sitzung abzurufen und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gestellt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterschiedsgericht nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbericht, ein Bergarbeitergericht, ein Bergmannsgericht als Einigungsamt anzuwenden, von jedem Teile der im § 9 Ab. 2 bezeichnete Ausdruck als Schlichtungsstelle angenommen werden. Zu diesem Ziele finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerberichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterschaffens beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedspruch nicht mitwirken dürfen.

Sieht in einem für den wasserfördlichen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterschiedsgericht weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergleichsrechten noch nach § 11 Ab. 2 oder Ab. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder lohnähnlichen Arbeitsbedingungen der im § 9 Ab. 2 bezeichnete Ausdruck als Schlichtungsstelle angenommen werden; das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Ab. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterliegt sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist der beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Entschädigung (§ 9) zu ertheilen. Unterliegt sich die Arbeitnehmer dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsgerichte zugrunde liegenden Vermögenslage die Entschädigung nicht ertheilt werden.

§ 14.

Den im wasserfördlichen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen geistlich zugeschriebenen Vereins- und Versammlungsrechts nicht behindert werden.

§ 15.

Für die industriellen Betriebe der Deeren- und Werneuerhaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Befehlserlassen im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.
Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichskanzlers oder der Kriegsminister erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsverträge sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu ertheilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18.

Wit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dazugehörigen Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Befehl im § 9 Abs. 1 zunächst einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgegebene Auskunft innerhalb der festgelegten Frist nicht erstellt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unsauber oder unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bundesrat erhält die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausdruck über alle wichtigen Vorgänge auf dem Vorfenden zu halten, ihn auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entsprechend zu berücksichtigen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungäußerung einzuhören.

Der Ausdruck ist zum Zeitpunkt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags befreit.

Der Bundesrat kann Zuüberhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Amtseinführungstreffens; macht er von dieser Begegnung binnen eines Monats nach Amtseinführung mit dem europäischen Gesamtmäntzen keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

*Erkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
kaiserlichem
Geges.*

Joseph Gringgauer, den 5. Dezember 1916.



H. G. P. H.

*Über den vaterländischen Befreiungskampf.
R. A. B. C. S. 1916.*

D. Schumann, Hollweg.